



Polzeiverordnung zum Schutz gegen Verunreinigung und Belästigung durch Hunde vom 9. Januar 1985 zuletzt geändert am 26.04.2001

Der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar hat am 9. Januar 1985 aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Geh- oder Fußwegen in Fußgängerbereichen, in fremden privaten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf Kinderspielflächen, in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen oder in den Außenanlagen öffentlicher Gebäude verrichtet. Werden solche Anlagen oder sonstige öffentliche Verkehrsflächen durch Hundekot verschmutzt, so hat der Halter oder Führer des Tieres die Verunreinigung umgehend zu beseitigen.

- (2) Hunde sind
 1. im gesamten bebauten Stadtgebiet, (Innenbereich nach § 30 bis 34 Baugesetzbuch) auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
 2. im Außenbereich
 - in Grün- und Erholungsanlagen
 - im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätzen und Trimm-Dich-Pfaden

an der Leine zu führen.

Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer verantwortlichen Person, die jederzeit und ausreichend auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen, sofern keine anderslautenden Vorschriften – insbesondere des Jagd-, Landwirtschafts- und Naturschutzrechtes – entgegenstehen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 20.- DM und höchstens 1000.- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500.- DM geahndet werden.

Die Änderungen treten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.